



Steuerpolitische Neuausrichtung Deutschlands in der Post-Corona-Zeit

Positionspapier der
Bundesfachkommission
Steuern

*Die Stimme der Sozialen
Marktwirtschaft*

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Luisenstr. 44
10117 Berlin

Ansprechpartner
Erik Wredenhagen
Referent Steuern und Staatsfinanzen
+49 30 / 240 87 – 210
e.wredenhagen@wirtschaftsrat.de

Berlin, 6. Juli 2020

Neuausrichtung des deutschen Steuerrechts für die Post-Corona-Zeit

Die COVID-19-Pandemie sowie die nachfolgend einsetzende Wirtschaftskrise stellen Deutschland, seine Bürger und Unternehmen vor historische Herausforderungen. Bundesregierung und Parlamentarier haben bereits erste steuerliche Hilfsmaßnahmen verabschiedet, wie Verwaltungserleichterungen zur Reduzierung von Vorauszahlungen und Stundungen von Nachzahlungen sowie durch das Erste und Zweite Corona-Steuerhilfegesetz.

Aber auch nach Verabschiedung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes am 29. Juni 2020 muss eine durchgreifende Steuerpolitik die Wiederbelebung der wirtschaftlichen Aktivitäten weiter begleiten sowie die Unternehmen bei der Bewältigung der Krise unterstützen. Über diese zuletzt beschlossenen Maßnahmen setzt sich der Wirtschaftsrat für ein noch ambitionierteres Vorgehen ein.

1. Steuerliche Sofortmaßnahmen zur Krisenbewältigung

Unternehmen befinden sich seit März 2020 zunächst in einer Liquiditätskrise durch ausbleibende Umsatzeinnahmen bei gleichzeitig gleichbleibenden Fixkosten wie Personalkosten, Miete und Darlehenszahlungen. Die Hilfsprogramme, die in ganz überwiegenden Fällen als Darlehen ausgezahlt wurden, können nur eine Brückenlösung bilden.

Die Steuerpolitik kann einen großen Beitrag leisten, Unternehmen vor zusätzlichen Liquiditätsbelastungen in Form von möglichen Steuernachzahlungen in 2020 (für das Jahr 2019) zu schützen.

Diese Maßnahmen verschieben Steuerzahlungen in spätere Jahre, wodurch eine Besteuerung gerade jetzt in der Krise vermieden wird. Über die Totalperiode der Besteuerung entgeht dem Fiskus kein Euro an Steuersubstrat. Insgesamt wird damit ein Finanzierungseffekt erreicht, der von der öffentlichen Hand vergleichsweise einfach getragen und der nach Bewältigung der Krise rasch aufgeholt werden kann. Nach Ansicht des Wirtschaftsrats muss sich der deutsche Fiskus nach der wirtschaftlich außerordentlich erfolgreichen Dekade als zuverlässiger Partner für Unternehmen zeigen, die durch COVID-19 unverschuldet trotz solider und innovativer Geschäftskonzepte in eine Krise geraten sind.

Um diese Ziele zu erreichen, fordert der Wirtschaftsrat die Umsetzung folgender Punkte:

- Der **Verlustrücktrag** muss in größerem Umfang ermöglicht werden. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ist eine Anhebung in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro vorgesehen. Die Erhöhung ist grundsätzlich zu begrüßen, greift aber noch zu kurz. Ein **höherer Verlustrücktrag** ist gerade für größere Unternehmen notwendig. Erst ein Rücktrag von Verlusten aus 2020 ohne Begrenzung ist angesichts der historischen Krise zielführend, damit auch

große Unternehmen entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip ihre Verluste weitestgehend verrechnen dürfen. Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) – vom Bäcker bis zum Bekleidungsgeschäft oder dem Metallbauer – würden stark von einem **längeren Rücktragszeitraum** von mindestens zwei Jahren profitieren. Gerade diese Unternehmen sind von starken Umsatzausfällen während des Lockdowns (Mitte März bis Mitte Mai) und der nachfolgenden nur zögerlichen Wiederbelebung des öffentlichen Lebens betroffen. Andere Länder wie die USA und Frankreich haben hier zur Unterstützung der Unternehmen Rücktragszeiträume von bis zu fünf Jahren geschaffen. Hier darf Deutschland nicht erneut wie bei den Unternehmenssteuersätzen hintenanstehen. Gleichzeitig muss die fiskalisch motivierte **Mindestbesteuerung** von verbleibenden Verlustvorträgen ggf. – vorübergehend - ausgesetzt oder abgeschafft werden.

- Am 3. Juni 2020 hatte der Koalitionsausschuss noch die Möglichkeit der **Corona-Rücklage 2019** für Unternehmen erwogen. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ist diese Option allerdings nicht mehr enthalten. Gerade für das Jahr 2019, für das die Steuerbescheide in 2020 und 2021 ergehen werden, ist es notwendig, Unternehmen vor Liquiditätsbelastungen durch Steuernachzahlungen für das von der COVID-19-Pandemie noch nicht betroffene Jahr 2019 zu schützen. Durch die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage in der Steuerbilanz könnten Gewinne aus 2019 vorübergehend von der Besteuerung ausgenommen werden. Dies würde dazu führen, dass Vorauszahlungen für das Jahr 2019 im Jahr 2020 erstattet und Liquiditätsreserven bei den Unternehmen freigesetzt werden können. Eine solche Rücklage wäre dann in 2020 und 2021 jeweils gewinnerhöhend wieder aufzulösen und mit in der Krise entstehenden Verlusten zu verrechnen.
- Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 sieht das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz die **Wiedereinführung der degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter vor. Die Förderung von Investitionen durch diese Maßnahmen ist durch die Ausweitung des – gerade für kleine und mittlere Unternehmen attraktiven – **Investitionsabzugsbetrages** (§ 7g Abs. 1 EStG) und der **Sonderabschreibungen** (§ 7g Abs. 5 EStG) zu verstärken. Die beabsichtigte Ausdehnung der Nutzungsfrist des Abzugsbetrages reicht nicht aus. Darüber hinaus wäre die **Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze** für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 5.000 € ein ebenfalls wichtiger und sinnvoller Schritt um neue Investitionen zu fördern.
- Liquiditätshilfen wurden überwiegend als Darlehen durch Landesbanken und die KfW ausgegeben. Dadurch kann bei vielen Fällen eine bilanzielle Überschuldung eintreten, die ab Ende September ein Insolvenzverfahren auslösen könnte. Vor diesem Hintergrund müssen die Regelungen des **Insolvenzsteuerrechts** für die kommenden Herausforderungen vereinfacht werden. Auch das **Sanierungssteuerrecht** hat enge Voraussetzungen (z.B. § 3a EStG, § 8c Abs. 1a KStG), die vereinfacht werden müssen. Unternehmen sollten auch im Steuerrecht schnelle und einfache Hilfen ermöglicht werden.
- Unternehmen und Bürger benötigen klare Signale für einen Epochenwechsel in der Steuerpolitik. Dazu gehört auch weiterhin die wiederholt vom Wirtschaftsrat geforderte vollständige sofortige **Abschaffung des Solidaritätszuschlages**.
- Geplante **Bürokratische Belastungen** müssen von 2020 auf 2021 verschoben werden. Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung müssen den Unternehmen ermöglichen, dass sie sich auf ihren Unternehmensgegenstand konzentrieren können. Entsprechend fordert der Wirtschaftsrat,

dass das BMF zum Beispiel die Übergangsfrist für neue Kassensysteme bis zum 30. Juni 2021 verlängert, da diese aktuell Ende September 2020 ausläuft.¹

- Die Bundesregierung muss ihre Zusagen einhalten, in Folge der COVID-19-Pandemie **auf die Erhöhung der Steuern- und Abgabenlast zu verzichten**. Nicht nur dass Deutschland bereits im internationalen Vergleich hier einen gravierenden Standortnachteil hat, eine etwaige Erhöhung wäre ein fatales Signal für den Wirtschafts- und Investitionsstandort sowie für das Vertrauen der Unternehmen wie auch Familienunternehmer in die deutsche Wirtschafts- und Steuerpolitik. Daher sind Projekte wie die Finanztransaktionsteuer sowie jegliche Überlegungen für eine Vermögensabgabe sofort zu stoppen.

2. Durchgreifende Unternehmenssteuerreform noch in 2020 auf den Weg bringen

Deutschland und seine Unternehmen lagen im internationalen Vergleich bereits vor COVID-19 an der Spitze der OECD-Steuerbelastungsstatistik. Steuerreformen in den USA (ab 2017) und Frankreich (ab 2019) haben diese Nachteile noch verschärft.² Beispielsweise ist in der zurückliegenden Dekade der Unternehmenssteuersatz im Vereinigten Königreich von 28% (2010) auf 19% (2020) gesunken,³ während die Gesamtsteuerbelastung in Deutschland durch steigende Gewerbesteuerhebesätze auf knapp durchschnittlich 30% gestiegen ist. Diese Standortnachteile müssen durch eine umfassende und durchgreifende Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.

Der Wirtschaftsrat schlägt dazu folgende wesentlichen Maßnahmen vor:

- **Die Unternehmenssteuerlast muss gedeckelt werden:** Im internationalen Vergleich empfiehlt sich dafür ein einheitlicher Steuersatz von 25 %. Die Deckelung kann erreicht werden, wenn die Gewerbesteuer vollständig auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird. Gleichzeitig müsste der nominelle Körperschaftsteuersatz auf den gedeckelten Steuersatz angehoben werden. Sowohl Steuerbelastung als auch Steueraufkommen würden damit weitgehend konstant bleiben. Deutsche wie internationale Unternehmen erhalten damit größere Rechtssicherheit über die Besteuerung ihrer Gewinne in Deutschland und sind vor weiteren (COVID-19-bedingten) Erhöhungen der Gewerbesteuerhebesätze abgesichert.
- Die **Anrechnung der Gewerbesteuer** für Personenunternehmen muss stets in voller Höhe erfolgen können. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss auf einen typisierten Anrechnungsfaktor (derzeit 3,8; der Koalitionsausschuss schlug 4,0 vor) verzichtet werden.
- Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz verdoppelt bereits den Freibetrag für die **gewerbesteuerlich hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile** wie Zinsen-, Miet-, Pacht- oder Lizenzzahlungen. Dies greift allerdings nicht weit genug. Eine Diskriminierung der Unternehmensfinanzierung in einer so elementaren Steuer ist nicht hinnehmbar. Die Hinzurechnungstatbestände in der Gewerbesteuer müssen stärker abgebaut und die Gewerbesteuer an die körperschaft- und einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage angepasst werden.

1 BMF, Schreiben vom 6. November 2019, BStBl 2019 I S. 1010.

2 OECD-Statistik zu effektiven Steuersätzen in 2017, siehe https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CTS_ETR, sowie OECD-Statistik zu nominellen Steuersätzen in 2020, siehe <https://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=78166>.

3 OECD-Statistik, jeweils für 2010 und 2020, <https://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=78166>.

- Personengesellschaften und Einzelunternehmen haben weiterhin einen strukturellen Besteuerungsnachteil gegenüber Körperschaften, da nicht ausgeschüttete Gewinne bei Körperschaften bis zur Ausschüttung nicht besteuert werden. Personenunternehmen steht zwar die in § 34a EStG normierte **Thesaurierungsbesteuerung** offen, die allerdings zu restriktiv ist und selten in Anspruch genommen wird. Ein Abbau der Nachversteuerungstatbestände (insbesondere bei Umstrukturierungen) und Beseitigung von Besteuerungsnachteilen bei niedrigerem persönlichem Steuersatz sind effektiv und einfach umsetzbar. Gleichzeitig müssen die Überlegungen des Bundesfinanzministeriums zur **Einführung eines Optionsmodells**, bei dem Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften besteuert werden können, schnell abgeschlossen und gesetzlich umgesetzt werden. Dieses Modell würde Deutschlands Rückstand im internationalen Vergleich deutlich reduzieren und gerade für Familienunternehmer eine sofortige und nachhaltige Vereinfachung bewirken. Dabei muss das Optionsmodell praxisgerecht ausgestaltet werden – die Fehler der zu restriktiven Ausgestaltung der Thesaurierungsbesteuerung dürfen sich nicht wiederholen.
- Die steuerlichen **Zins- und Diskontsätze** (derzeit 5,5% und 6%) müssen auf ein marktübliches Niveau – beispielsweise die handelsrechtlichen Zinssätze – angepasst werden.
- Das vergangene Jahrzehnt hat die Innovationskraft deutscher Unternehmer gezeigt. Es war das goldene Jahrzehnt der Start-Ups. In Krisen entstehen die meisten Innovationen, diese Entwicklung muss die deutsche Steuerpolitik unterstützen und fördern. Die Erhöhung der **steuerlichen Forschungsförderung** auf bis zu eine Mio. Euro ist ein erster richtiger Schritt. Für junge Start-Up-Unternehmer ist aber auch eine Erleichterung beim **fortführungsgebundenen Verlustvortrag** (§ 8d KStG) notwendig, der zu restriktiv geregelt ist und dadurch in der Praxis kaum Anwendung findet.

3. Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuer

Die starken Umsatzeinbrüche in der COVID-19-Pandemie haben offenbart, dass das Steuersystem im Bereich der Umsatzsteuer bei Liquiditätsengpässen einige Probleme für Unternehmen aufwirft. Das gilt insbesondere für den zeitlichen Verzug zwischen der Erstattung des Vorsteuerabzugs mit Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung und dem Zahlungszeitpunkt der Umsatzsteuer nach Leistungserbringung. Aufgrund des abrupten Umsatzeinbruchs folgten erhebliche Liquiditätsprobleme gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Insbesondere im Geschäftskundenbereich („B2B“) sollte die Umsatzsteuer aber im Grundsatz nicht zu einer unnötigen Belastung der Liquidität führen.

Daher sind aus Sicht des Wirtschaftsrats folgende Änderungen und Vereinfachungen im Umsatzsteuerrecht sinnvoll:

- Durch **Ausbau der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten** („Istbesteuerung“, § 20 UStG) können zeitliche Unterschiede für die Erstattung von Vorsteuern und die Abführung der Umsatzsteuer reduziert oder sogar ganz vermieden werden. Dazu ist die Umsatzgrenze von derzeit 600.000 Euro deutlich anzuheben ohne dass dem Fiskus ein Euro an Steuereinnahmen verloren geht.
- Auch der **Ausbau des Reverse-Charge-Verfahrens** ist für die Verbesserung der Liquiditätssituation geeignet. Bisher wird diese – grundsätzlich zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges eingeführte Regelung – nur für sehr eingegrenzte Leistungen angewandt. Da beim Reverse-Charge-Verfahren der Leistungsempfänger sowohl Umsatzsteuer als auch Vorsteuer anzumelden

hat, besteht für leistenden Unternehmer sowie für Leistungsempfänger keine Liquiditätsbelastung durch die Umsatzsteuer. Gerade bei Wiederverkäufern und längeren Wertschöpfungsketten kann eine solche Ausdehnung die Liquidität der beteiligten Unternehmen deutlich verbessern. Darüber hinaus würde es dazu beitragen, den Umsatzsteuerbetrug durch Umsatzsteuerkarusselle signifikant einzuschränken.

- Die bereits beschlossene und im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vorgesehene Senkung der Umsatzsteuer von 19% auf 16% beziehungsweise 7% auf 5% führt zu erheblichen bürokratischen Belastungen für alle Wirtschaftszweige. Innerhalb von sechs Monaten müssen Preise, Preisschilder, Internetauftritte und Rechnungen sowie die Kassen- und Buchhaltungssysteme auf neue Steuersätze umgestellt werden. Die Bundesregierung muss hier sicherstellen, dass weitere **Bürokratie durch die Umsatzsteuersenkung und anschließende Erhöhung zu vermeiden** ist. Hier setzt sich der Wirtschaftsrat für ein einfaches Verfahren ein, so dass erst beim Zahlvorgang die richtigen (niedrigeren) Steuersätze berücksichtigt werden und keine zweifache Neubeschilderung notwendig ist. Gleichzeitig muss die Preisangabenverordnung geändert werden, um Abmahnungen in diesem Bereich zu vermeiden.
- Die Bundesregierung muss die anstehende EU-Ratspräsidentschaft dafür nutzen, **Lücken im europäischen Umsatzbesteuerungssystem** zu schließen. Es ist ein schärferes Vorgehen gegen sogenannte „Umsatzsteuer-Karusselle“ überfällig. Dieses Betrugsmodell kostet nach Schätzungen der EU Kommission dem europäischen Steuerzahler einen mittleren zweistelligen Milliardenbetrag – Geld, was in Zeiten wie diesen dringend benötigt wird. Der Ausbau des Reverse-Charge-Verfahrens in der gesamten EU – wie bereits vom früheren Finanzminister Steinbrück gefordert – schafft die Voraussetzungen die Kriminalität in diesem Bereich zu stoppen.

4. Bewahrung vor zusätzlichen Erbschaft- und Schenkungssteuerlasten

Gerade auch Familienunternehmen, die in den vergangenen fünf bis sieben Jahren an Nachfolger übergeben wurden, sind im Mittelstand stark von der Krise betroffen. Durch Regelungen der Erbschaft- und Schenkungssteuerfreiheit sind sie dazu verpflichtet, die Lohnsumme über einen fünf- oder siebenjährigen Zeitraum auf gleichem Niveau zu halten. Dies ist in dieser aktuellen Krise zum Teil nur schwer zu bewerkstelligen. Auch der Erhalt junger Finanzmittel stellt in dieser Krise eine Herausforderung dar.

Um das Unternehmen zu retten, kann es im Einzelfall notwendig werden, durch Gehaltsverzicht oder betriebsbedingte Entlassungen eine Sanierung des Unternehmens zu unterstützen. Dies würde aber die Lohnsummen mindern, wodurch die erbschaft- und schenkungssteuerliche Verschonung des Betriebsvermögens gefährdet wäre.

Schließlich ist auch eine krisenbedingte Aufgabe oder Veräußerung von Teilen eines geerbten Betriebs nicht auszuschließen. Hier darf der Fiskus die persönliche Situation des Betriebes und seiner Gesellschafter nicht noch verschärfen. Eine Erbschaftsteuerbelastung – die parallel zur Einkommensteuerbelastung entstehen würde, ist gerade in diesen Fällen durch den Unternehmensnachfolger kaum tragbar.

Sollte die Steuerverschonung durch Auswirkungen von COVID-19 wegfallen, wäre eine Sanierung des Unternehmens nahezu aussichtslos, da eine hohe Erbschaftsteuerlast durch die Steuerpflicht des vererbten bzw. geschenkten Vermögens droht. Hier muss der Gesetzgeber eine ergänzende Regelung schaffen, die für branchenübliche beziehungsweise betriebsbedingte Minderungen der Lohnsummen eine Ausnahme in der Verschonungsregelung aufnimmt. Nur so können gerade im Mittelstand die Unternehmen mit bereits erfolgten unternehmerischen Nachfolgen geschützt werden.

Der Wirtschaftsrat fordert zur Bewältigung der durch COVID-19 ausgelösten Krise weitere ambitionierte Schritte:

- 1. Sofortmaßnahmen, die durch Steuerrückzahlungen mittels Verlustrückträgen, eine Coronarücklage, bessere Abschreibungsmöglichkeiten und Verlustverrechnungen in vollem Umfang Unternehmen schnell entlasten;**
 - 2. Eine durchgreifende Unternehmenssteuerreform mit Abschaffung des Solidaritätszuschlages, der Deckelung der Steuerlast, Verbesserung der Thesaurierungsbesteuerung sowie Anpassung der Zinssätze und Ausbau der steuerlichen Forschungs- und Innovationsförderung;**
 - 3. In der Krise offenbarte Probleme der Umsatzbesteuerung, die Liquiditätsprobleme von Unternehmen noch verschärfen zu beseitigen und**
 - 4. Erbschaft- und schenkungssteuerlich die Verschonung und Steuerbefreiung von Betriebsvermögen abzusichern.**
-